

Beschluss des Prüfungsausschusses, Sitzung am 13.05.2020

Beschlüsse zu Prüfungs- und Studienleistungen des Sommersemesters 2020, auf der Grundlage des Rektoratsbeschlusses vom 07.05.2020 zu den Regelungen betreffend das Studium gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020

Aufgrund der nach § 82 a Abs. 1 Satz 1 und des § 33 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218), erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 297) in Verbindung mit dem Rektoratsbeschluss vom 07.05.2020 zu den Regelungen betreffend das Studium gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15.04.2020 („RB“) beschließt der Prüfungsausschuss während der Geltungsdauer der genannten Verordnung und des Rektoratsbeschlusses nachfolgende Regelungen für das Sommersemester 2020:

1. Durchführung von Online-Prüfungen statt Präsenzprüfungen (§ 7 Abs. 1 RB)

Der Prüfungsausschuss legt fest, dass Hochschulprüfungen, die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Rektoratsbeschlusses vom 07.05.2020 grundsätzlich nicht als Präsenzprüfungen abgenommen werden, nach Abstimmung mit den jeweiligen Modulverantwortlichen gemäß der genannten Vorschrift in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als Online-Prüfungen durchgeführt werden können; die konkrete Festlegung überträgt der Prüfungsausschuss auf die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Unter Präsenzprüfungen sind alle in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Klausuren und mündlichen Prüfungsformen (Mündliche Prüfungen, Präsentationen, Referate, vergleichbare mündliche Prüfungsformen) zu verstehen. Diese Prüfungsformen können alternativ umgewandelt werden in:

- Kompensations-Hausarbeiten oder
- Online-Klausuren oder
- mündliche Prüfungen als Web-Konferenz über das Internet oder
- Präsenzprüfungen als zu begründender Ausnahmefall nach Genehmigung durch das Rektorat

2. Elektronische Bekanntgabe der Prüfungstermine und der elektronischen Prüfungsform spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin (§ 7 Abs. 5 RB)

Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die jeweilige Prüfungsform der Modulprüfung gemäß § 7 Abs. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 10 Absatz 1 Satz 1 des Rektoratsbeschlusses spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch bekannt, indem er die Bekanntgabe auf die oder den jeweiligen Modulverantwortliche/n überträgt; die Bekanntgabe erfolgt in BASIS über die Hinweisfelder der Prüfungsanmeldedatensätze in Organisation durch die Studiengangsmanager; zusätzlich ist auch die Bekanntgabe über die Webseite der Institute möglich.

Bekanntzugeben sind jeweils bei

- **Kompensations-Hausarbeiten:**
 - die Prüfungsform
 - der Prüfungstermin (Datum und Uhrzeit der Ausgabe des Themas)
 - die Art der Bereitstellung und Abgabe (über eCampus oder über E-Mail)
 - die Bearbeitungszeit
 - die Abgabefrist (Datum des Ablaufs der für die jeweilige Modulprüfung konkret festgelegten Bearbeitungszeit, gerechnet ab dem Tag der Ausgabe des Themas)
 - im Falle einer Aufsicht der zu verwendende Webkonferenzdienst

- **Online-Klausuren:**
 - die Prüfungsform
 - der Prüfungstermin (Datum)
 - der Bearbeitungsbeginn (Uhrzeit)
 - die Art der Bereitstellung und Abgabe (über eCampus oder E-Mail)
 - die Bearbeitungsdauer (in Minuten)
 - im Falle einer Aufsicht: der zu verwendende Webkonferenzdienst

- **Mündlichen Prüfungsformen in elektronischer Kommunikation:**
 - die Prüfungsform
 - der Prüfungstermin (Datum und Uhrzeit)
 - die Prüfungsdauer
 - der zu verwendende Webkonferenzdienst
 - sofern als Webkonferenz in Räumen der Universität: der Prüfungsraum

- **Präsenz-Prüfungen:**
 - die Prüfungsform (Klausur, mündliche Prüfung, Referat oder Präsentation, letztere ggf. auch als Bestandteil einer Projektarbeit)
 - der Prüfungstermin (Datum und Uhrzeit)
 - der Prüfungsort
 - die Prüfungsdauer (in Minuten)

3. Beobachtung (Aufsicht) bei Online-Klausuren (§ 8 Abs. 2 RB)

Der Prüfungsausschuss regelt, dass die/der jeweilige Modulverantwortliche auswählt, ob die Prüflinge gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 des Rektoratsbeschlusses in Analogie zur Präsenzaufsicht bei einer herkömmlichen Klausur am privaten Rechner (z.B. durch Handy-Kamera) mittels Einwahl über den/das mit der Terminankündigung genannten Webkonferenzdienst/Online-Tool beobachtet werden; entscheidet er/sie sich gegen eine solche Aufsicht, so wird die Online-Klausur als sogenannte Open-Book-Prüfung gestaltet, bei der ggf. verwendete Hilfsmittel keiner Kontrolle unterliegen; die Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Prüfungsform der Online-Klausur mit Aufsicht oder die Online-Klausur ohne Aufsicht nach Wahl des jeweiligen Modulverantwortlichen fest.

Für die Fälle, in denen die Beobachtung der Prüflinge am privaten Rechner in Analogie zur Präsenzaufsicht geregelt ist, legt der Prüfungsausschuss fest, dass die Beobachtung in einer Weise sichergestellt sein muss, dass ein Beobachter höchstens 12 (zwölf) Prüflinge gleichzeitig beobachtet.

4. Sonderfall Prüfungsform Praktikumsbericht

1. Regelung der Kompensationsleistungen

Der Prüfungsausschuss beschließt, dass die Kompensationsleistungen, die gemäß dem Fakultätsratsbeschluss vom 22.04.2020 zu erbringen sind, wenn

- weniger als 50% der Praktikumszeit erbracht wurden und das Praktikum wegen der Corona-Krise abgebrochen werden musste oder
- Praktika noch nicht angetreten wurden und auf absehbare Zeit nicht angetreten werden können,

für die Prüfungsform Praktikumsbericht wie folgt zu erbringen sind:

- a. Für die nicht erbrachte Praktikumszeit muss eine Kompensationsleistung erbracht werden, die in einem **Essay** zu dem Arbeitsfeld besteht, in dem das Praktikum hätte absolviert werden sollen, und zu der dort ausgeübten oder geplanten Tätigkeit. Der Umfang des Essays orientiert sich an dem Workload der nicht erbrachten Praktikumszeit: Kann das Praktikum gar nicht angetreten werden, so muss das Essay einen Umfang von 10.000 bis 20.000 Zeichen im Bachelor und von 10.000 bis 30.000 Zeichen im Master umfassen; konnte das Praktikum angetreten, aber nicht beendet werden, verringert sich der Umfang entsprechend des Anteils der bereits abgeleisteten Zeit.
- b. Für den Praktikumsbericht muss eine Kompensationsleistung in Form einer **Kompensations-Hausarbeit** vorgelegt werden, die im Umfang den Anforderungen an einen Praktikumsbericht entspricht (10.000 bis 20.000 Zeichen im Bachelor und im Master).

2. Ablauf der Erbringung von Kompensationsleistungen

a. Bescheinigung der Praktikumsstelle

Eine formlose Bestätigung der Praktikumsstelle über den Abbruch und den tatsächlich erbrachten Praktikumszeitraum oder über den Nichtantritt des Praktikums wegen der Corona-Krise ist dem/der Praktikumskoordinator*in oder dem/der Modulbeauftragten vorzulegen.

b. Essay

Das als Kompensationsleistung für nicht erbrachte Praktikumszeit vorzulegende Essay bedarf keiner vorherigen Genehmigung durch den Praktikumskoordinator und wird bei diesem Praktikumskoordinator in elektronischer Form eingereicht; es wird nicht benotet. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens zwölf Wochen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung des Praktikums.

c. Kompensations-Hausarbeit

Das Thema der als Kompensationsleistung für den Praktikumsbericht vorzulegenden Kompensations-Hausarbeit bedarf der Absprache mit dem Praktikumskoordinator; das Thema und der Beginn des Bearbeitungszeitraums werden schriftlich auf dem für die Kompensations-Hausarbeiten bereitgestellten Deckblatt festgehalten. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens zwölf Wochen ab des für die Beendigung des Praktikums vorgesehenen Zeitpunkts. Im Übrigen gelten die Regeln für Kompensations-Hausarbeiten.

5. Durchführungsbestimmungen für Kompensations-Hausarbeiten

Der Prüfungsausschuss trifft in Umsetzung des Fakultätsratsbeschlusses vom 11.05.2020 (Umlaufverfahren vom 07.05.2020) die folgenden Durchführungsbestimmungen für Kompensations-Hausarbeiten:

Zu Satz 2 des Fakultätsratsbeschlusses, zur Natur der Kompensations-Hausarbeiten als Kurz-Hausarbeiten in Anlehnung an die Prüfungsformen der Klausur und der mündlichen Prüfung:

Die Kompensations-Hausarbeiten sind als Kurz-Hausarbeiten gedacht, die analog zur mündlichen Prüfung oder Klausur im Modul erarbeitetes und erlerntes Wissen abprüfen sollen. Es handelt sich nicht um eine wissenschaftliche Hausarbeit mit Anmerkungsapparat. Zugelassene Hilfsmittel (z.B. Lexika, Wörterbücher o.ä.) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Zu Satz 4 des Fakultätsratsbeschlusses, Bearbeitungszeit:

Der Bearbeitungszeitraum von mindestens 48 Stunden und höchstens sieben Tagen beginnt einheitlich für alle Prüfungen eines Moduls an dem Termin, der zu Beginn des Prüfungsanmeldezeitraums über BASIS bekanntgegeben wird. Dieser Termin gilt als Prüfungstermin. Der Termin muss ebenso wie die gesamte Bearbeitungszeit innerhalb der Terminprüfungsphasen des jeweiligen Semesters liegen. Die genaue Dauer der Bearbeitungszeit wird zu Anfang des Prüfungsanmeldezeitraums über BASIS bekanntgegeben und gilt einheitlich für alle Prüfungen des jeweiligen Moduls. Der zeitliche Aufwand für die Niederschrift sollte in etwa auf den zeitlichen Umfang einer Klausur berechnet sein. Im Unterschied zu Online-Klausuren, die eine solche zeitliche Vorgabe auch direkt abbilden müssen und damit von funktionierenden Internet-Verbindungen abhängig sind, ermöglicht die Kompensations-Hausarbeit hier größere Spielräume unabhängig von technischen Gegebenheiten.

Zu Satz 6 des Fakultätsratsbeschlusses, Selbständigkeitserklärung:

Der Vordruck für die Selbstständigkeitserklärung ist auf der Webseite des Prüfungsamts der Philosophischen Fakultät abzurufen. Die Erklärung ist zu unterschreiben sowie anschließend als abfotografiertes oder eingescanntes Dokument bei der Abgabe der Arbeit auf dem für die Abgabe der Arbeit vorgeschriebenen Wege mit einzureichen; notfalls, falls diese technischen Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, kann der Prüfling die Selbstständigkeitserklärung in eine E-Mail kopieren, seinen Namen darunter eingeben und von seinem Uni-E-Mail-Account an den Prüfer/die Prüferin senden.

Zu Satz 8 des Fakultätsratsbeschlusses: Ausgabe des Themas und Abgabe der Arbeit:

- Ausgabe (Bereitstellung) des Themas:

Die Ausgabe des Themas der Kompensations-Hausarbeit erfolgt entweder in eCampus mit den Tools „Test“ bzw. „Übung“ oder über E-Mail von dem Uni-E-Mailaccount des Prüfers/der Prüferin an den Uni-E-Mailaccount des Prüflings. Der Tag der Ausgabe des Themas gilt als Prüfungstermin. Die Prüfungsform der Kompensations-Hausarbeit, der Prüfungstermin, die Art der Bereitstellung und Abgabe, die Bearbeitungszeit, die Abgabefrist (Datum des Ablaufs der für die jeweilige Modulprüfung konkret festgelegten Bearbeitungszeit, gerechnet ab dem Tag der Bereitstellung des Themas) und der zu verwendende Webkonferenzdienst (im Falle einer Beobachtung in Analogie zu einer Präsenzaufsicht) werden spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Seite des jeweiligen Prüfungsanmeldedatensatzes in BASIS. Auf der Prüfungsanmeldeseite in BASIS wird der Prüfling auch auf den Link für den Abruf der Formulare für die Selbstständigkeitserklärung sowie für ein Deckblatt für die Kompensations-Hausarbeit hingewiesen. Bei Kompensations-Hausarbeiten, die als Ersatz für Präsentationen oder Referate geschrieben werden sollen, erfolgt die Bekanntgabe des

Termins spätestens zwei Wochen vor der Ausgabe durch den Prüfer, in der Regel über eine individuelle E-Mail von dem Uni-E-Mailaccount des Prüfers/der Prüferin an den Uni-E-Mailaccount des Prüflings oder über eCampus.

Die Themenausgabe erfolgt frühestens am ersten Tag der jeweiligen Prüfungsphase, für die die Prüfungsleistung angemeldet wurde, und spätestens sieben Tage vor Ende der jeweiligen Prüfungsphase.

Bei der Planung der Termine durch die Institute soll jeweils in der ersten und der zweiten Terminprüfungsphase ein Prüfungstermin gewählt werden, der jeweils synchron zu einem ähnlichen Zeitpunkt innerhalb der jeweiligen Prüfungsphase liegt (also z.B. jeweils am Anfang der Phase), um genügend Zeit für die Korrektur und ggf. eine erneute Prüfungsvorbereitung vor der zweiten Prüfungsphase zu ermöglichen.

- **Abgabe:**

Die Abgabe erfolgt zur Wahrung der Abgabefrist in elektronischer Form synchron zur Ausgabe des Themas entweder durch Upload in eCampus, sofern die Ausgabe des Themas über eCampus erfolgt ist, oder per E-Mail als schreibgeschützte elektronische Fassung von dem Uni-E-Mailaccount des Prüflings an den Uni-E-Mailaccount des Prüfers/der Prüferin, sofern die Ausgabe des Themas über E-Mail erfolgt ist. Die Abfassung der Arbeit kann auch handschriftlich erfolgen; dann ist diese Fassung einzuscannen oder abzufotografieren und auf die oben genannte Art und Weise abzugeben. Gemeinsam mit der Kompensations-Hausarbeit werden das Deckblatt sowie die Selbständigkeitserklärung, jeweils unterschrieben und eingescannt bzw. abfotografiert, durch Upload oder E-Mail-Versand abgegeben. Notfalls, falls der Prüfling weder scannen noch abfotografieren kann, kann er oder sie die auszufüllenden Inhalte des Deckblatts sowie den Inhalt der Selbständigkeitserklärung in eine E-Mail kopieren, seinen/ihren Namen darunter eingeben und von seinem/ihren Uni-E-Mail-Account an den Prüfer/die Prüferin senden.

Zudem versendet der Prüfling einen Ausdruck der Kompensations-Hausarbeit bzw. deren handschriftliche Fassung sowie das ausgefüllte und unterschriebene Deckblatt und die unterschriebene Selbständigkeitserklärung per Post an den Prüfer/die Prüferin. Im Anschluss an die Bewertung übermittelt der Prüfer/die Prüferin die Papierexemplare zu Archivierungszwecken an das Prüfungsamt.

Rechtzeitigkeit der Abgabe:

Die Abgabefrist endet an dem Tag des Ablaufs der für die jeweilige Modulprüfung konkret festgelegten Bearbeitungszeit, gerechnet ab dem Tag der Ausgabe (Bereitstellung) des Themas. Die Abgabefrist wird dem Prüfling gemeinsam mit den anderen Informationen über die Prüfung spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Ausgabe des Themas elektronisch bekanntgegeben.

Über die Rechtzeitigkeit der Einreichung entscheidet der Eingang in eCampus, sofern die Aufgabenstellung über eCampus bereitgestellt wurde, bzw. das Datum des E-Mail-Eingangs beim Prüfer/bei der Prüferin, sofern die Aufgabenstellung über E-Mail bereitgestellt wurde. Die Kompensations-Hausarbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling es versäumt, die Prüfungsleistung innerhalb des in der jeweiligen Prüfungsphase vorgesehenen Bearbeitungszeitraums zu erbringen („Versäumnis“, vgl. § 25 der Bachelor- und Masterprüfungsordnung 2018 bzw. äquivalente Bestimmungen der Psychologie-Bachelor- und Masterprüfungsordnung 2018, der Bachelor-Prüfungsordnung 2013 bzw. der Master-Prüfungsordnung 2013).

6. Ersatz von Studienleistungen durch andere Formen (§ 10 Abs. 4 RB)

Der Prüfungsausschuss ersetzt gemäß § 10 Abs. 4 des Rektoratsbeschlusses Studienleistungen, die Voraussetzungen für Prüfungen oder Voraussetzung für den Erwerb von ECTS-Leistungspunkten sind und die aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht erfüllt werden können, durch andere Formen von Studienleistungen, mit denen gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen erworben und nachgewiesen werden können, wie folgt, in dem er den Fächern die Bekanntgabe der Ersatzstudienleistungen, die keine Präsenz in der Hochschule oder online erfordern, über Basis aufträgt.

7. Durchführungsbestimmungen zu Praktikumsmodulen ohne Prüfungsleistung

Der Prüfungsausschuss trifft in Umsetzung des Fakultätsratsbeschlusses vom 22.04.2020 die folgenden Durchführungsbestimmungen zu Praktikumsmodulen ohne Prüfungsleistung:

Der Prüfungsausschuss beschließt, dass die Kompensationsleistungen, die gemäß dem Fakultätsratsbeschluss vom 22.04.2020 zu erbringen sind, wenn

- weniger als 50% der Praktikumszeit erbracht wurden und das Praktikum wegen der Corona-Krise abgebrochen werden musste oder
- Praktika noch nicht angetreten wurden und auf absehbare Zeit nicht angetreten werden können,

in Praktikumsmodulen, in denen keine Prüfungsleistung vorgesehen ist, wie folgt zu erbringen sind:

1. Für den Fall, dass in dem Modul ein Praktikumsbericht als Studienleistung vorgesehen ist, wird der Umfang des Praktikumsberichts erweitert, um für die entfallene Zeit zu kompensieren. Die Erweiterung des Umfangs des Praktikumsberichts orientiert sich an dem Workload der nicht erbrachten Praktikumszeit. Kann das Praktikum gar nicht angetreten werden, so wird der Umfang des Praktikumsberichts um 5 bis 10 DIN-A4-Seiten bzw. 10.000 bis 20.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen im Bachelor im Master erweitert; konnte das Praktikum angetreten, aber nicht beendet werden, verringert sich der Umfang entsprechend des Anteils der bereits abgeleisteten Zeit.
2. Für den Fall, dass in dem Modul keine (kein Praktikumsbericht als) Studienleistung vorgesehen ist, wird eine Kompensationsleistung in Form eines Essays zu dem Arbeitsfeld vorgesehen, in dem das Praktikum hätte absolviert werden sollen, und zu der dort ausgeübten oder geplanten Tätigkeit. Der Umfang des Essays orientiert sich an dem Workload der nicht erbrachten Praktikumszeit: Kann das Praktikum gar nicht angetreten werden, so muss das Essay einen Umfang von 5 bis 10 DIN-A4-Seiten bzw. 10.000 bis 20.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen im Bachelor und im Master umfassen; konnte das Praktikum angetreten, aber nicht beendet werden, verringert sich der Umfang entsprechend des Anteils der bereits abgeleisteten Zeit.

3.

8. Verlängerung von Korrekturfristen (zu § 11 Abs. 1 RB)

Der Prüfungsausschuss legt von den Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät abweichende Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen wie folgt fest: Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen des Sommersemesters 2020 ist dem Prüfling im Bachelorstudium nach spätestens sechs Wochen und im Masterstudium nach spätestens acht Wochen mitzuteilen. Die Bewertung der Bachelorarbeit, die im Sommersemester 2020 eingereicht wird, ist dem Prüfling nach spätestens acht Wochen und die Bewertung der Masterarbeit nach spätestens zehn Wochen mitzuteilen.

9. Abschlussarbeiten (zu § 12 RB)

a. Verlängerung der Abgabefrist

Der Prüfungsausschuss verlängert aufgrund von § 12 Abs. 1 des Rektoratsbeschlusses die Abgabefrist für Abschlussarbeiten aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie über die in den Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät geregelten Bearbeitungsfristen und über die gemäß Beschluss des Prüfungsausschusses vom 16.03.2020 gewährte und durch den Beschluss des Fakultätsrats vom 22.04.2020 bestätigte Verlängerung von zwei Monaten in der Weise hinaus, dass für alle Abschlussarbeiten, die bis zum 16.03. bereits angemeldet, aber noch nicht überfällig waren, sowie für alle während der Geltungsdauer der Verordnung und des Rektoratsbeschlusses vorgenommenen Anmeldungen von Abschlussarbeiten, die um jeweils zwei Monate verlängerte Abgabefrist um einen Zeitraum von einem weiteren Monat verlängert wird. Die individuelle reguläre Abgabefrist für Bachelor- und Masterarbeiten verlängert sich folglich um insgesamt drei Monate.

b. Anzahl der gedruckten Exemplare von Abschlussarbeiten und Übersendung der Selbständigkeitserklärung

Der Prüfungsausschuss fordert gemäß § 12 Abs. 2 des Rektoratsbeschlusses die Nachreichung der durch die Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät vorgesehenen Abgabe der gedruckten Exemplare der Abschlussarbeit in dreifacher Ausfertigung, sobald dies möglich ist; die Abgabe ist damit nicht mehr auf ein Exemplar reduziert, wie es auf dem Höhepunkt der Krise durch Eilbeschluss des Dekans in Ersatzvornahme vom 25.03.2020, bestätigt durch Fakultätsratsbeschluss vom 22.04.2020, geregelt worden war.

Der Prüfungsausschuss stellt klar, dass der Prüfling mit der Übersendung der Abschlussarbeit auf elektronischem Wege auch die handschriftlich unterzeichnete Selbständigkeitserklärung zunächst als eingescanntes Dokument zu übersenden hat. Bei der Übersendung des Originals der Abschlussarbeit ist das Original der gemäß § 22 Abs. 2 bzw. § 24 Abs. 2 der Bachelor- und Masterprüfungsordnung 2018 bzw. der äquivalenten Bestimmungen der Psychologie-Bachelor- und Masterprüfungsordnung 2018, der Bachelor-Prüfungsordnung 2013 sowie der der Master-Prüfungsordnung 2013 erforderlichen Selbständigkeitserklärung beizufügen.